

ORTSGEMEINDE OBERHAUSEN BEI KIRN

BEBAUUNGSPLAN

"AUF RODTWIESE, VORN AUFM GRASWEG – 2. ÄNDERUNG"

**ZUSAMMENSTELLUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER
OFFENLAGE MIT BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR DEN GEMEINDERAT**

Überblick

Stellungnahmen / Rückmeldungen mit Hinweisen und Anregungen

Nr.	Behörde	Rückmeldung/Stellungnahme <u>mit</u> Hinweisen und Anregungen
1	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Bauaufsichtsbehörde	Schreiben vom 07.07.2023
2	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Naturschutzbehörde	Schreiben vom 07.07.2023
3	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde	Schreiben vom 07.07.2023
4	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Brandschutzdienststelle	Schreiben vom 07.07.2023
5	SGD Nord, Regionalstelle Wasser – Abfall – Boden, Koblenz	Schreiben vom 11.07.2023
6	DLR, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Simmern	Schreiben vom 20.07.2023
7	LBM, Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach	Schreiben vom 11.07.2023

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden hätte.

Nr. 1	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Bauaufsichtsbehörde (Schreiben vom 07.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<ol style="list-style-type: none">1. Geodaten und XPlanung. Die Digitalisierung der Bauleitplanung bietet enorme Vorteile während des Beteiligungsverfahrens und bei der Prüfung von Fachverfahren. Im kreisweiten Geographischen Informationssystem Geoportal KH (GIS) werden die im Verfahren befindlichen und rechtskräftigen Bebauungspläne als Umring (Geltungsbereich) mit Metadaten geführt. Bislang werden Dokumente (Planzeichnung, Textfestsetzungen, etc.) als PDF-Dateien verknüpft. Zum Ende einer fünfjährigen Übergangsfrist ist ab Februar 2023 XPlanung der rechtsverbindliche Standard für den Austausch von Plandaten zwischen Kommunen und allen an den Verfahren beteiligten Stellen (inklusive der Planungsbüros). Ab diesem Zeitpunkt sind somit verpflichtend XPlanung-konforme Daten bereit zu stellen. Dadurch ist sichergestellt, dass ins GIS nur valide, umfassende und vollständige Geodaten zur Bauleitplanung eingespielt werden.2. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig ist. In der Textfestsetzung wird lediglich formuliert, dass die zulässige Grundfläche (hier: 0,6) bis zu 50% überschritten werden darf. Dies ergäbe aber eine absolute GRZ von 0,9. Diese widerspricht der gesetzlich normierten Kappungsgrenze von 0,8. Abweichende Bestimmungen können nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO zwar getroffen werden, allerdings fehlt ein entsprechender Hinweis auf die Anwendung, somit die Benennung der Rechtgrundlage. Auch in der Begründung findet sich hierzu keine nähere Ausführung. Wir bitten dies zu überprüfen und klar zu stellen, denn dies hätte auch Auswirkungen auf die Eingriffs-/Ausgleichsregelung.3. Die Festsetzung von „dunklem“ Dacheindeckungsmaterial ist zu unbestimmt und genügt nicht der erforderlichen Eindeutigkeit von Normen. Daran ändert auch nicht der Klammerzusatz. Sie ist daher nicht vollziehbar und muss ergänzt werden bzw. sie sollte entfallen.	
Kommentierung	
<ol style="list-style-type: none">1. Die Hinweise zu Geodaten und Xplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung entspricht den INSPIRE Konformitätsregeln und ist im Koordinatenbezugssystem EPSG 25832 angelegt.2. Die Festsetzung zur Überschreitung der zulässigen GRZ soll wie folgt ergänzt, um Rechtssicherheit bei nachfolgenden Bauanträgen zu gewährleisten: <i>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in §19 Abs.4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, jedoch höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.</i>3. Wie aus der Begründung hervorgeht, wurden die „Festsetzungen für baurechtliche Gestaltungsvorschriften beibehalten, um weiterhin eine einheitliche Kubatur zu gewährleisten.“ Diese Festsetzungen können auch entfallen, da sie nach heutigen Maßstäben zu unbestimmt sind.	
Beschlussvorschlag	

Ortsgemeinde Oberhausen bei Kirn

Bebauungsplan „Auf Rodtwiese, Vorn aufm Grasweg – 2. Änderung“

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Anregungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde wie folgt zu berücksichtigen:

1. Die Festsetzung zur Überschreitung der zulässigen GRZ soll wie folgt ergänzt, um Rechtssicherheit bei nachfolgenden Bauanträgen zu gewährleisten:
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in §19 Abs.4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, jedoch höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
2. Wie aus der Begründung hervorgeht, wurden die „Festsetzungen für baurechtliche Gestaltungsvorschriften beibehalten, um weiterhin eine einheitliche Kubatur zu gewährleisten.“ Diese Festsetzungen sollen entfallen, da sie nach heutigen Maßstäben zu unbestimmt sind.

Nr. 2	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 07.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Planung.</p> <p>In der Sammelkompensationsmaßnahme wird die Kompensation für den Bebauungsplan „Auf Rodtwiese, Vorn aufm Grasweg“ und "Auf der Hahneck, Vor dem Eichacker, Im Eichacker" dargelegt.</p> <p>Die Kompensation zu vorliegender Planung lässt sich jedoch nicht abschließend nachvollziehen, da uns die Ausarbeitung der Sammelkompensationsmaßnahme nicht vorliegt und die Eingriffsbilanzierung ohne diese nicht schlüssig nachvollzogen werden kann. Aus diesem Grunde kann zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Sollte innerhalb des Gutachtens zur Sammelkompensationsmaßnahme zweifelsfrei dargelegt sein, dass die Kompensation rechnerisch ausgeglichen ist, so kann die UNB dem Vorhaben zustimmen.</p> <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Ortsgemeinde Oberhausen bisher kein Ökokonto eingerichtet hat. Ein Hinweis in einem Bebauungsplan, die Überkompensation einem gemeindlichen Ökokonto gut zu schreiben, begründet noch kein Ökokonto. Hierfür ist ein eigenständiger Antrag notwendig.</p> <p>Das Ökokonto wird erst bestandskräftig, wenn der Ausgangszustand der Fläche detailliert aufgenommen, ein Verbesserungskonzept erarbeitet und umgesetzt wird und hierzu eine Abnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden hat. Über diese Punkte ist zwischen der Ortsgemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde eine beidseitige Vereinbarung zu treffen.</p> <p>Nach der Abnahme muss die Ortsgemeinde die Fläche dauerhaft pflegen (bis zur festgelegten Zielerreichung des Konzepts). Abbuchungen der Fläche sind von der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen (Überprüfung vor Ort auf Zustand der Fläche bzgl. Zielerreichung, etc.). Ohne die zuvor genannten Verfahrensschritte ist ein Ökokonto nicht anerkannt. Auch eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich (Ausgangszustand und beabsichtigter Zielzustand sind gegenüber der UNB zu dokumentieren).</p>	
Kommentierung	
<p>Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde sind zu beachten. Es wurde im Vorfeld ein Dokument zur Sammelkompensationsmaßnahme erarbeitet und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dieses Dokument lag im Rahmen der Offenlage nicht mit aus, so dass die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange davon keine Kenntnis hatten. Es wird daher angeregt, im Rahmen einer verkürzten nochmaligen Offenlage das Dokument zur Sammelkompensationsmaßnahme mitauszulegen und somit allen betroffenen TöB's die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Darüber hinaus ist die Sammelkompensationsmaßnahme erst dann rechtswirksam, wenn die Flächen sowie die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen rechtlich gesichert sind und eine beidseitige Vereinbarung zwischen Ortsgemeinde und Naturschutzbehörde getroffen wurde.</p>	

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt zu berücksichtigen:

Im Rahmen einer verkürzten nochmaligen Offenlage soll das Dokument zur Sammelkompensationsmaßnahme mitausgelegt werden und somit allen betroffenen TöB's die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Darüber hinaus wird die Verbandsgemeindeverwaltung gebeten, Vorschläge zur rechtlichen Absicherung der Kompensationsflächen sowie der festgelegten landespflegerischen Maßnahmen zu machen und eine beidseitige Vereinbarung zwischen Ortsgemeinde und Naturschutzbehörde auszuarbeiten.

Nr. 3	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 07.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Die untere Wasserbehörde verweist nochmals auf ihre Stellungnahme vom 23.07.2021.</p> <ul style="list-style-type: none">• Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt eine Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung. Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen. Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt. Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen (s. § 28 Landeswassergesetz - LWG). Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können. Versickerungsanlagen stellen nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Benutzungen dar und bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 (WHG) i. V. m. § 19 Landeswassergesetz (LWG).• Das mittlere Grundstück (Nr. 53) ist als Altablagerungsfläche kartiert. Wir verweisen daher, auch im Hinblick auf die Versickerungsthematik auf die Stellungnahme der zuständigen SGD Nord RegWAB Koblenz zu diesem Verfahren.• Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Grünflächenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.• Trinkwasserschutzonen werden durch das geplante Baugebiet nicht berührt.• Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung aus diesem Gebiet hat durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Oberhausen zu erfolgen.	
Kommentierung	
<p>Die Hinweise der unteren Wasserbehörde sind zu beachten. Die Hinweise sollen in die textlichen Festsetzungen als Hinweis aufgenommen werden, um der nachfolgenden Vollzugsebene die notwendigen Informationen zu geben.</p>	
Beschlussvorschlag	
<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Anregungen der Unteren Wasserbehörde aufzunehmen.</p>	

Nr. 4	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 07.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>1. Flächen für die Feuerwehr:</p> <p>Gemäß § 15 (4) LBauO- „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Sofern der zweite Rettungsweg über die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Feuerwehrzu- und -durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Sofern Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zu- und Durchfahrten, sowie je nach Erfordernis Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Dies gilt insbesondere für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc. Einzelheiten zur baulichen Ausführung von Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, müssen den Anforderungen nach § 7 der LBauO - „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ sowie der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr (Rheinland-Pfalz)“ entsprechen. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Die Tragfähigkeit von Hofkellerdecken, wie z.B. Decken von Tiefgaragen, ist gesondert gemäß den Vorgaben von Punkt 1 der Richtlinie zu bemessen und auszuführen. Die Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten. Begrünungen im Bereich von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht einschränken. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die in der Richtlinie vorgesehenen „Geländestreifen frei von Hindernissen“ bei Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter gleichermaßen wie die Aufstellfläche selbst zu befestigen ist.</p> <p>Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben des Bauaufsichtsamtes zu erfolgen. Es bestehen keine Bedenken, am Anfang von Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, Ø <math>8\text{mm}</math>), oder wenn diese mit einer Verschlusseinrichtung gem. DIN 14925 ausgestattet werden. Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet gelten o.g. Punkte analog. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min (48m³/h) in einem Umkreis von 300m über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Sollten Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen geplant werden, erhöht sich die erforderliche Löschwassermenge auf 96m³/h. Die</p>	

Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen. Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) sind nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches - DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP - „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ wird hingewiesen. Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.

Kommentierung

Die Hinweise der Brandschutzbehörde sind zu beachten. Die Hinweise sollen die Hinweise in Kapitel 4.6 (Brandschutz) ersetzen, so dass den Belangen des Brandschutzes Rechnung getragen wird.

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ortsgemeinde Oberhausen bei Kirn

Bebauungsplan „Auf Rodtwiese, Vorn aufm Grasweg – 2. Änderung“

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

Nr. 5	SGD Nord, Regionalstelle Wasser – Abfall – Boden, Koblenz (Schreiben vom 11.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
Im Plangebiet ist die Ablagerungsstelle Oberhausen bei Kirn, Auf dem Grasweg (Reg.-Nr.: 133 09 073 - 0202) im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartiert. Für die Ablagerungsstelle besteht kein Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf Rodtwiese, Vorn aufm Grasweg“ bestehen somit aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	
Kommentierung	
Die Hinweise der SGD Nord sind zu beachten. Sie haben keine Auswirkungen auf die Planung.	
Beschlussvorschlag	
Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.	

Nr. 6	DLR, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Simmern (Schreiben vom 20.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p> <p>Das DLR verweist auf das Schreiben vom 23.07.2021 im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung:</p> <p>Bezüglich Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke geben wir zur Planung allerdings folgende Hinweise: Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m von der Grenze zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. Dies betrifft hier den Wirtschaftsweg Gemarkung Oberhausen Flur 7, Flurstück Nr. 134.</p>	
Kommentierung	
<p>Die Hinweise des DLR sind zu beachten. Die Hinweise wurden schon nach Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung in den Textteil des Bebauungsplanes unter Kapitel 4.5 aufgenommen.</p>	
Beschlussvorschlag	
<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>	

Nr. 7	LBM, Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach (Schreiben vom 11.07.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Bezugnehmend auf die erneute Beteiligung im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens teilen wir Ihnen mit, dass die im Nachgang zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren ergangenen Ergänzungen und Änderungen keine Belange unseres LBM Bad Kreuznach berühren, die über die bereits behandelten Aspekte hinausgehen; an dieser Stelle danken wir Ihnen für die Nachreichung der angeforderten Widmungsverfügung der Gemeindestraße „Rodtwiese“.</p> <p>In der Folge verweisen wir an dieser Stelle auf die mit unserem Schreiben vom 10.08.2021 (Aktenzeichen: A-BP OG Oberhausen bei Kirn, K 5-IV 41) ergangene Zustimmung zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde und die weitere vollumfängliche Gültigkeit der in der damaligen Stellungnahme sowie in den Textfestsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthaltenen Bedingungen.</p>	
Kommentierung	
<p>Die Hinweise des LBM sind zu beachten. Die Hinweise wurden schon nach Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung in den Textteil des Bebauungsplanes unter Kapitel 4.9 aufgenommen.</p>	
Beschlussvorschlag	
<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>	